

Kurztitel

Verpflegungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 43/2006 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 37/2009

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.2009

Text

§ 3. Nimmt der Zivildienstleistende an einer ihm angebotenen Naturalverpflegung mit Zustimmung des Vorgesetzten (§ 38 Abs. 5 ZDG) nicht teil, so gebührt ihm als Ersatz derjenige Betrag, der den durchschnittlichen Kosten entspricht, die dem Rechtsträger der Einrichtung für diese Verpflegung erwachsen. Dieser Betrag darf im Falle der Nichtteilnahme an allen Mahlzeiten die Höhe von € 4,00 nicht unterschreiten.